

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1965

Geschäftszahl

1633/64

Rechtssatz

Der Umstand, dass eine Person zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt ist, das geschäftliche Kontakte mit Gastgewerbebetrieben erfordert, kann jedenfalls dann nicht einen Strafausschließungsgrund nach § 6 VStG in Bezug auf die Übertretung eines der betreffenden Person auferlegten Gasthausverbotes nach § 3 des Bundesgesetzes vom 2.4.1952, BGBl Nr 83 darstellen, wenn die angeführten geschäftlichen Kontakte an sich möglich sind, ohne dass der Gewerbeinhaber die Gaststätten, deren Besuch ihm behördlich verboten ist, aufsucht.

*

E 22.3.1965, 1633/64 #3 VwSlg 6633 A/1965

Beachte

y29532;

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

1634/64 E 22. März 1965